



Gutscheinformular für eine kostenlose zahnärztliche Untersuchung für das Schuljahr 2024/25 - Tarif CHF 48.80

Gemäss kantonaler Schulzahnpflegeverordnung findet für die Schülerinnen und Schüler jährlich eine Untersuchung durch eine Schulzahnärztin, einen Schulzahnarzt statt. Diese Untersuchung ist obligatorisch und muss **bis am 31. März 2025** durchgeführt sein.

Anwendung Gutschein:

- Bringen Sie den Gutschein zum Untersuch mit. Ohne Abgabe des Formulars wird der Untersuch Ihnen direkt in Rechnung gestellt. Dieses Formular bleibt in der Praxis. Es dient zur Abrechnung mit der Stadt.
- Der Untersuch in einer auf der Liste aufgeführten Praxis ist kostenlos und wird durch die Stadt Rapperswil-Jona übernommen. Die Liste finden Sie auf der Rückseite.
- Die Durchführung des Untersuch in einer Praxis Ihrer Wahl ist möglich. In diesem Fall **tragen Sie die Untersuchungskosten selbst** und reichen der Schulverwaltung das durch den Zahnarzt, die Zahnärztin unterzeichnete Gutscheinformular ein.
- **Neu:** Der Fluoridierung bei den Kindern der 1. bis 3. Klasse Primarstufe findet neu im Rahmen der schulzahnärztlichen Untersuchung statt. Sie als Erziehungsberechtigte müssen der Fluoridierung zustimmen.
- Erweist sich anlässlich des Untersuch eine weitere Behandlung als notwendig, empfehlen wir Ihnen dringend, diese im Interesse Ihres Kindes durchführen zu lassen. Die Behandlungskosten gehen zu Lasten der Eltern*.

Angaben Ihres Kindes (durch die Eltern auszufüllen)

Name:	Gesetzliche Vertretung:
Vorname:	
Geburtsdatum:	Telefon:
Klassen- beschrieb:	Adresse:

Zustimmung Fluoridierung für Kinder der 1. bis 3. Primarklasse

Wir sind mit der Fluoridbehandlung einverstanden.

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten _____

Durch die Zahnärztin/den Zahnarzt auszufüllen

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift Zahnärztin/Zahnarzt

Dieses Formular bleibt in der Praxis. Es dient zur Abrechnung mit der Stadt.

*Bei finanziellen Schwierigkeiten haben Sie die Möglichkeit, ein Gesuch um Kostengutsprache beim Sekretariat des Sozialamtes der Stadt einzureichen. Das Sozialamt erteilt eine Kostengutsprache, sofern die Eltern das Gesuch um Kostengutsprache vor Beginn der Behandlung stellen, die Eltern nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln für die Behandlungskosten aufkommen können und ein Schulzahnarzt, eine Schulzahnärztin sie durchführt (alle drei Kriterien müssen erfüllt sein).